
Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur Geprüften Make-Up Artist/-in / Visagist/-in (HWK).

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm beschließt am 4. Dezember 2018 nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses am 10. Oktober 2018 nach §§ 42a, 44, 91 Abs. 1 Nr. 4 a, § 106 Abs. 1 Nr. 10, 106 Abs. 2 Handwerksordnung (HwO) folgende

Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur Geprüften Make-Up Artist/-in / Visagist/-in (HWK)

§ 1 Ziel der Fortbildungsprüfung, Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten besitzt, um die qualifizierten Tätigkeiten als Make-up Artist / Visagist¹ auszuüben.
- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Make-up Artist / Visagist (HWK)“.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine Gesellenprüfung in den anerkannten Ausbildungsberufen Kosmetiker oder Friseur bestanden hat.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer im Friseurbereich sowie Kosmetik- oder Make-up-Bereich mindestens vier Jahre praktisch tätig war oder durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.
- (3) Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind bei der Zulassung zur Prüfung zu berücksichtigen (§ 42b HwO).

§ 3 Gliederung Inhalte und Dauer der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in einen fachpraktischen und einen fachtheoretischen Prüfungsteil.
- (2) Im fachpraktischen Teil besteht die Prüfung aus einer Projektarbeit und einem darauf bezogenen Fachgespräch sowie einer Situationsaufgabe.
- (3) Der Prüfungsteilnehmer hat als Projektarbeit an einem Modell eine zu einem Thema passende, grundlegende Veränderung – angemessen für einen „Cat-Walk-Auftritt – durchzuführen, in der folgende Aufgaben beinhaltet sein müssen:
 - Veränderung der Haare,
 - Make-up (kompletter Make-up-Aufbau, d.h. Vorbehandlung, Make-up-Unterbau, Grundierung, Fixierung),
 - Augen Make-up (verschiedene Techniken),
 - Gesichtsmodellage (Strukturierung),
 - Rougieren sowie Lippen Make-up.

Die Projektarbeit soll einem Kundenauftrag entsprechen. Der Prüfungsteilnehmer schlägt zwei mögliche Themen/das mögliche Thema der Projektarbeit der Prüfungskommission mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Prüfungstermin vor. Die Zulassung des letztlich zu bearbeitenden Themas durch die Prüfungskommission erfolgt durch schriftliche Genehmigung spätestens zwei Wochen nach Einreichen der Themenvorschläge. Zugelassene Hilfsmittel werden durch die Prüfungskommission bekannt gegeben. Der Prüfungsteilnehmer muss spätestens am Prüfungstag der Prüfungskommission die Projektarbeit vorlegen.

¹Zur besseren Lesbarkeit wird auf die Unterscheidung zwischen weiblicher und männlicher Form verzichtet.

- (4) Auf der Grundlage der Prüfungsleistungen in der Projektarbeit wird ein Fachgespräch geführt. Dabei soll der Prüfungsteilnehmer zeigen, dass er die fachlichen Zusammenhänge aufzeigen kann, die der Projektarbeit zugrunde liegen, den Ablauf der Projektarbeit begründen und mit ihr verbundene berufsbezogene Probleme sowie deren Lösungen darstellen kann und dabei in der Lage ist, neue Entwicklungen zu berücksichtigen.
- (5) In der Situationsaufgabe sind die wesentlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu prüfen. Als Situationsaufgabe sind die beiden nachstehend aufgeführten Arbeiten auszuführen:
- Zu einem vorgegebenen Thema ein Modell von jung auf alt verändern (zu verwendende Materialien: Water Make-up, Creme Make-up, Latexteile, Derma Wachs, Filmblut).
 - An einem Modell ein typgerechtes Tages-Make-up erarbeiten, dann umarbeiten zum Abend- bzw. After-Work-Make-up.
- (6) Im fachtheoretischen Teil sind Kenntnisse in folgenden Handlungsfelder schriftlich nachzuweisen:
1. Gesundheit (Anatomie des Gesichtes, Hautbeurteilung, Hygiene (Hygieneverordnung),
 2. Material und Produktkunde (Richtige Produktwahl und Zuordnung zur Haut, Besonderheiten von Anwendungen, Arbeitstechnische Anwendungen),
 3. Gestaltung (Formlehre bei Gesicht und Haare, Farblehre, Typerkennung, Typberatung).
- (7) Die fachpraktische Prüfung soll nicht länger als vier Stunden, die fachtheoretische Prüfung nicht länger als drei Stunden dauern und das Fachgespräch nicht mehr als 15 Minuten dauern.

§ 4 Gewichtungs- und Bestehensregelungen

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn im fachpraktischen und im fachtheoretischen Teil mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erzielt worden sind.
- (2) Im fachpraktischen Teil werden die Projektarbeit, das Fachgespräch und die Situationsaufgabe gesondert bewertet. Die Prüfungsleistungen in der Projektarbeit und im Fachgespräch werden im Verhältnis 3:1 gewichtet. Hieraus wird eine Gesamtbewertung gebildet. Die Gesamtbewertung wird zum Prüfungsergebnis der Situationsaufgabe im Verhältnis 2:1 gewichtet.
- (3) Im fachtheoretischen Teil werden die Handlungsfelder nach §3 Abs. 6 gleich gewichtet.
- (4) Wurden in höchstens zwei der in § 3 Abs. 6 genannten Handlungsfelder jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht, kann auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem dieser Handlungsfelder eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese das Bestehen der Prüfung insgesamt ermöglicht. Die mündliche Ergänzungsprüfung soll höchstens 20 Minuten dauern. Das Ergebnis der jeweiligen Prüfung und der mündlichen Ergänzungsprüfung in dem Handlungsfeld ist im Verhältnis 2:1 zu gewichten.
- (5) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die Prüfungsgesamtnote hervorgehen muss.

§ 5 Befreiung von Prüfungsbestandteilen

- (1) Der Prüfungsteilnehmer ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsteile oder Handlungsfelder gem. § 3 durch die Handwerkskammer zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat. Eine vollständige Befreiung von allen in § 3 genannten Handlungsfeldern ist nicht zulässig.
- (2) Der Fortbildungsprüfungsausschuss entscheidet auf Antrag des Prüfungsteilnehmers auch über Befreiungen auf Grund ausländischer Prüfungsabschlüsse.

§ 6 Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Hat der Prüfungsteilnehmer bei nicht bestandener Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen oder Handlungsfeldern gem. § 3 mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht, so ist diese Prüfungsleistung auf Antrag nicht zu wiederholen, sofern sich der Prüfungsteilnehmer innerhalb von drei Jahren, gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung, zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung der Prüfungsleistung ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

§ 7 Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Rechtsvorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Handwerkskammer Ulm in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Ulm, in Kraft.

Diese Regelung wurde mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg vom 17.01.2019 (Az.: 42-4233.82/128) genehmigt.

Diese Regelung wurde in Ulm am 01.02.2019 ausgefertigt.

Diese Regelung wird hiermit satzungsgemäß veröffentlicht.

Handwerkskammer Ulm

Joachim Krimmer
Präsident

Dr. Tobias Mehlich
Hauptgeschäftsführer

Datum der Veröffentlichung auf der Homepage (Startseite) im Internetauftritt – www.hwk-ulm.de – unter der Rubrik „amtliche Bekanntmachungen“: 08.03.2019